

Am 23. September 2018 entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich über eine Teilrevision der Kirchenordnung.

Worum geht es?

**Kirchensynode
und Kirchenrat
empfehlen ein**

Ja

Die revidierte Kirchenordnung ist eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage, die den Auftrag der Landeskirche im Dienste der Menschen und der Gesellschaft unterstützt und fördert. Kirchensynode und Kirchenrat empfehlen Ihnen, die Teilrevision anzunehmen.

reformierte
kirche kanton zürich

**Abstimmung
vom 23. September 2018
über die Teilrevision
der Kirchenordnung**

der Evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Zürich

Das
Wichtigste
in Kürze

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich
Hirschengraben 50, Postfach
8024 Zürich
Tel 044 258 91 11 info@zh.ref.ch
www.zhref.ch

Alle Unterlagen und Informationen
zur Debatte über die Teilrevision der
Kirchenordnung in der Kirchensynode
unter: www.zhref.ch/kirchenordnung

www.zhref.ch



Kirchenordnung – was ist das?

Die Kirchenordnung bringt Selbstverständnis, Wesen und Auftrag der Landeskirche zum Ausdruck. Sie hält fest, worauf die Kirche baut und vertraut: auf das Evangelium von Jesus Christus. Und sie beschreibt den Auftrag der Landeskirche zur Verkündigung der Frohen Botschaft in Wort und Tat und in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft.

Gleichzeitig enthält die Kirchenordnung Bestimmungen, die das Wirken der Kirche konkret regeln: Sie legt die Aufgaben und Strukturen in Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirken und auf kantonaler Ebene fest. Sie bestimmt Rechte und Pflichten der Mitglieder, Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitenden.

Warum braucht es eine Teilrevision?

Die geltende Kirchenordnung wurde zusammen mit dem kantonalen Kirchengesetz 2010 in Kraft gesetzt. Beide Erlasse haben sich bewährt. Sie ebneten den Weg zur stärkeren Entflechtung von Staat und Kirchen und gewähren Spielraum für eigenständige Regelungen der Landeskirche. In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass einige Anpassungen an das übergeordnete Recht und an die Lebenswirklichkeit der Mitglieder nötig werden. Auch die Entwicklung in den Kirchgemeinden, die sich vielerorts zu grösseren Einheiten zusammenschliessen und ihre Kräfte bündeln, verlangt nach Anpassung einzelner Bestimmungen.

Was ändert konkret?

Die Teilrevision hält an der bewährten Grundstruktur der bisherigen Kirchenordnung fest. Neue Regelungen sind nur dort vorgesehen, wo es aus rechtlicher oder kirchenpolitischer Sicht einen formellen Erlass braucht, u. a. bei folgenden Themen:

- Taufe, Trauung und Abdankung gestalten: Nach reformiertem Verständnis findet die Taufe in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Teilrevision macht es möglich, dass Taufen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden können. Eine Öffnung sieht die Teilrevision auch bei der Ortswahl für Trauungen und Abdankungen vor.
- Vielfalt des kirchlichen Lebens fördern: Kirchgemeinden sollen Initiativen von Mitgliedern unterstützen und dafür Mittel zur Verfügung stellen.
- Kontakte zu Mitgliedern pflegen: Die Zeitung «reformiert.» wird künftig allen Mitgliedern der Landeskirche unentgeltlich zugestellt.
- Kirchgemeindeparlamente: Grosse Kirchgemeinden wie beispielsweise die Stadt Zürich mit künftig 80 000 Mitgliedern können ein Kirchgemeindeparlament einführen.
- Wohnsitzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern: Die Kirchenordnung schreibt nur mehr vor, dass mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen muss. Kirchgemeinden können die Wohnsitzpflicht ausdehnen.

- Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer: Sie finden künftig nur noch dann an der Urne statt, wenn keine stille Wahl zustande kommt.
- Pfarrstellenzuteilung: Der Kirchenrat weist den Kirchgemeinden künftig nicht mehr ordentliche Pfarrstellen und Ergänzungspfarrstellen zu. Stattdessen erhält jede Kirchgemeinde ein Gesamtpfarrstellenpensum zugeteilt. Dabei wird die Zuteilung grundsätzlich linear geregelt. Für kleine Kirchgemeinden sind 50 Stellenprozent garantiert.
- Kirchgemeindeschreiber/in: In grössere Kirchgemeinden hat sich diese Funktion etabliert. Sie soll deshalb wie andere kirchliche Berufe in der Kirchenordnung aufgeführt werden.

Fundament und Auftrag bleiben

Die Teilrevision enthält Änderungen, die den Auftrag der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden zukunftsfähig unterstützen. Sie eröffnet Wege, das Kirchenleben vielfältig, profiliert und nahe bei den Menschen zu gestalten. Die Kirchensynode hat der Teilrevision am 15. Mai 2018 mit 71 zu 23 Stimmen zugestimmt. Unverändert bleiben die Architektur der Kirchenordnung und das Fundament, auf dem sie steht: **«Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen»** (Artikel 1 Kirchenordnung).

Kirche gestalten – nahe, vielfältig und profiliert